Amtsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

24 C 182/26

In dem Rechtsstreit

[redacted] vertreten durch den Vorstand,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Göttingen durch den Richter am Amtsgericht [redacted] im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 03.11.2026 am 05.11.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf bis zu 1.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht und auch nicht aus einer möglichen Einbeziehung in den Schutzbereich.

Die Abrechnung des Beklagten ist zum einen vereinbart, zum anderen aber und vor allem ortsüblich.

Das Gericht erinnert sich innerhalb von mehr als 20 Jahren Tätigkeit an keine einzige Abrechnung von Sachverständigen in Verkehrsunfällen, in der nach Zeit abgerechnet wurde. Vielmehr wird grundsätzlich nach Tabellen wie BVSK oder dem „HUK-Tableau“ abgerechnet. Dabei wird an die Schadenshöhe angeknüpft, was zwar keine unmittelbare Aussage über wirkliche Arbeit des Sachverständigen gibt, aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass bei höheren Reparatursummen auch das Gutachten umfangreicher und schwieriger ist. Im Übrigen ist dies eine Mischkalkulation: Mal wird ein Gutachten schneller zu erstellen sein, mal langsamer.

Der Beklagte hat seine Befähigung zum Sachverständigen unwidersprochen dargelegt.

Der Beklagte hatte keinen Anlass, die Geschädigte aufzuklären, dass die Versicherung ggf. nicht zahlt, denn er hat korrekt abrechnet. Im Übrigen hat die Versicherung ja gezahlt, dies ist ja der Grund für dieses Verfahren.

Soweit die Klägerin auf „die fehlende Hebebühnenuntersuchung, die fehlenden Demontagearbeiten sowie die nicht erfolgte Wiederbeschaffungs- und Restwertermittlung“ abstellt, ist dies vom Beklagten auch nicht abgerechnet worden.

Soweit die Klägerin den BGH zitiert, dass der Sachverständige aufklären müsse bei einer erheblichen Abweichung vom ortsüblichen Vergütungsniveau, liegt eine solche Abweichung nicht vor, da ortsüblich nach BVSK abgerechnet wird.

Das Zitat der Entscheidung des Amtsgerichts Niebüll hilft der Klägerin nicht weiter. Im Gegenteil hat das AG Niebüll ausdrücklich das Grundhonorar nach BVSK nicht moniert.

Die Fahrtkosten hat der Beklagte hinreichend erklärt. Die Fotokosten entsprechen dem JVEG, die Schreibkosten und Porto/Telefon sind zum einen konkret vereinbart, zum anderen auch üblich und nicht überhöht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Berufung zuzulassen, sind nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Göttingen, Berliner Str. 8, 37073 Göttingen, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.
Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[redacted]
Richter am Amtsgericht